

Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR)

Nachfolgend eine Übersicht über den Stand bei den **größeren Städten/Stadtkreisen** in Baden-Württemberg:

	Umstellung erfolgt zum
Heidelberg	01.01.2007
Karlsruhe	01.01.2007
Bruchsal	01.01.2007
Wiesloch	01.01.2007
Offenburg	01.01.2009
Stuttgart	01.01.2010
Esslingen	01.01.2011
Ulm	01.01.2011
Göppingen	01.01.2011
Mannheim	01.01.2012
Pforzheim	01.01.2012
Sindelfingen	01.01.2012
Sinsheim	01.01.2012

	Beabsichtigter Umstellungstermin
Baden-Baden	01.01.2013
Heilbronn	01.01.2013
Ludwigsburg	01.01.2014
Freiburg	zunächst zurückgestellt

In dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung ist die Absicht enthalten, künftig ein Wahlrecht zwischen dem neuen Haushaltsrecht und der Kameralistik vorzusehen. Ein entsprechender Fraktionsbeschluss der SPD hierzu liegt vor; der Gesetzesentwurf soll noch zum Jahresende auf den Weg gebracht werden.

Unter diesem Hintergrund haben viele Kommunen ihre vorbereitenden Arbeiten eingestellt; es wird erwartet, dass ungefähr 80% - insbesondere alle kleinere Kommunen - die Kameralistik weiter fortführen werden; begründet wird dies überwiegend mit einem enormen finanziellen und personellen Umstellungsaufwand. Die größeren Kommunen werden wohl überwiegend den Umstieg vollziehen; lediglich Freiburg, das eh erst zum spätest möglichen Zeitpunkt umsteigen wollte, hat alle Aktivitäten zwischenzeitlich auf Eis gelegt.

Aus unserer Sicht hält sich der der Umstellungsaufwand bei Wahrnehmung aller Vereinfachungsmöglichkeiten auch für die kleinen Kommunen in Grenzen und ist angesichts des Mehrwerts vertretbar.

Vielmehr hätte ein Nebeneinander von doppischer und kameralistischer Haushaltsführung vor allem folgende negative Konsequenzen:

- fehlende Transparenz insbesondere hinsichtlich des Vermögens und der Schulden einer Kommune (Stichwort: Ausgliederungen von Bereichen in kommunale Gesellschaften),
- geringere Steuerungsmöglichkeiten durch die kommunalen Entscheidungsträger,
- erschwerte Vergleichsmöglichkeiten der Kommunen untereinander,

- statistische Erhebungen – auch für Zwecke des Finanzausgleichs – werden erschwert,
- keine einheitliche Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kommunen durch die Haushaltsaufsicht infolge unterschiedlicher Anforderungen an den Haushaltsausgleich,
- erhebliche Mehraufwendungen durch die Bereitstellung und Pflege zweier unterschiedlicher EDV-Systeme im Rechnungswesen,
- die bereits eingestellte kameralistische Aus- und Fortbildung an den beiden Hochschulen für öffentliche Verwaltung müsste wieder aufgenommen werden,
- bei den Prüfungsbehörden (GPA) müsste bei zusätzlichem Personalaufwand sowohl kameralistischer als auch doppischer Sach- und Fachverstand vorgehalten werden.

Abschreibungen im neuen Kommunalen Haushaltsrecht

Abschreibungen stellen im neuen Haushaltsrecht ordentliche Aufwendungen dar und sind somit bei der Ermittlung des ordentlichen Ergebnisses entsprechend zu berücksichtigen, sprich zu finanzieren.

Nach § 24 Absatz 1 Satz 1 der im Dezember 2009 veröffentlichten endgültigen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die **ordentlichen Aufwendungen und Erträge** auszugleichen.

Gelingt dies nicht, findet der abgestufte Haushaltsausgleich Anwendung. Danach können im nächsten Schritt **Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. nachrangig Mittel der Rücklage des Sonderergebnisses** eingesetzt werden.

Ist auch danach noch kein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis möglich, kann ein verbleibender **Haushaltsfehlbetrag längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen** werden und muss spätestens dann gegen das **Basiskapital in der Bilanz verrechnet** werden. (siehe hierzu auch Erläuterungen auf den Seiten 12, 13, 88 und 89 des aktuellen Haushaltsplans 2011/2012)

Frühere Referenten-/Gesetzesentwürfe zur Reform des Neuen Haushaltsrechts enthielten diesbezüglich noch Übergangsregelungen um den Kommunen einen frühzeitigen Umstieg zu erleichtern, sie gleichzeitig aber gegenüber weiterhin kameral buchenden Kommunen nicht zu benachteiligen.

Danach fanden übergangsweise die kameralen Ausgleichsregelungen sinngemäß Anwendung, d. h. die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen wie Abschreibungen, Rückstellungen etc. bleiben beim Haushaltsausgleich außer Betracht, solange die planmäßigen Tilgungsaufwendungen im Finanzhaushalt erwirtschaftet werden können (frühere „Mindestzuführung“).

Dies ist mit der Verabschiedung des endgültigen Gesetzes nun nicht mehr möglich.